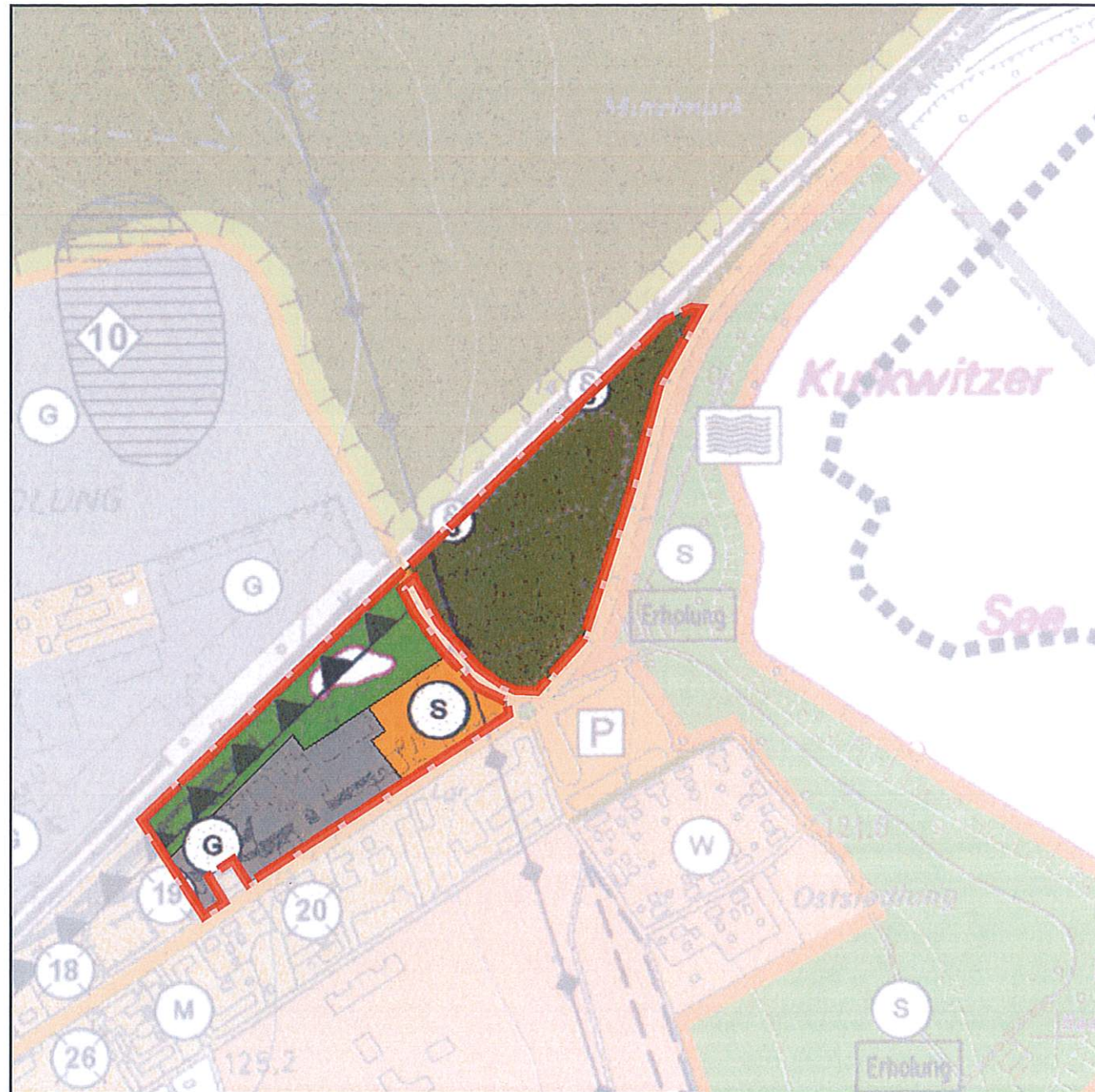


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MARKRANSTÄDT

1. Berichtigung



Berichtigungsbereich

Plan ohne Maßstab, Planzeichen siehe Originaldokument Flächennutzungsplan



Der Stadtrat der Stadt Markranstädt hat am 01.04.2010 mit Beschluss 2010/BV/0086 den Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB "Alte Zuckerfabrik" Markranstädt als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6/2010 vom 08.05.2010 rechtskräftig.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist im beschleunigten Verfahren der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans "Alte Zuckerfabrik" Markranstädt ist öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Markranstädt, den 18.05.2020



.....
Spiske, Bürgermeister

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Markranstädt wird hiermit ausgefertigt

Markranstädt, den 19.03.2020



.....
Spiske, Bürgermeister

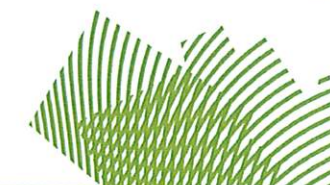
Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Markranstädt durch Anpassung wurde öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Markranstädt Nr. 01/2020 vom 11.04.2020

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Markranstädt ist somit wirksam seit dem 11.04.2020

Markranstädt, den 29.04.2020



.....
Spiske, Bürgermeister



MARKRANSTÄDT

Mit Energie in die Zukunft.

**Stadt Markranstädt
Markt 1
04420 Markranstädt
Der Bürgermeister**

Planstand 10.03.2020

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MARKRANSTÄDT

1. Berichtigung

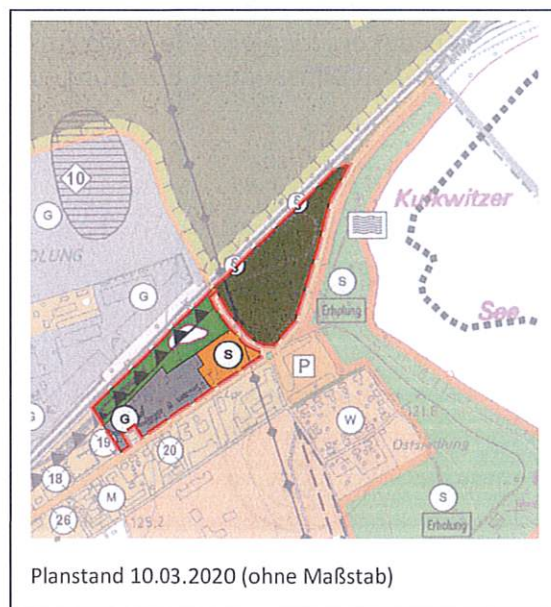
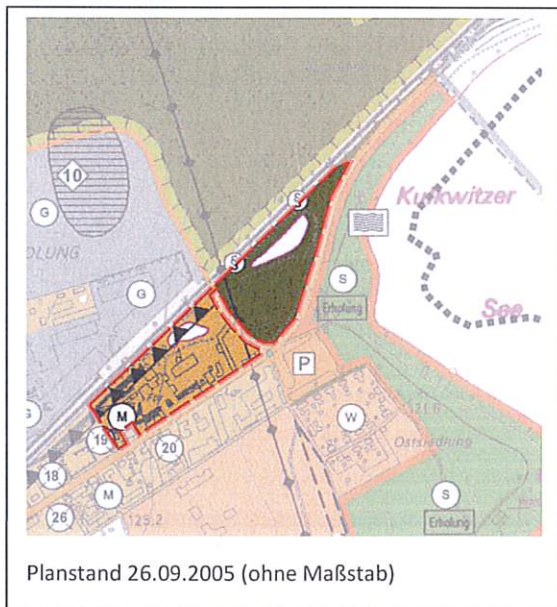
Begründung

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Markranstädt (FNP) wurde am 29.06.2005 durch das damalige Regierungspräsidium Leipzig genehmigt und am 26.09.2005 mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Durch den Stadtrat der Stadt Markranstädt wurde am 01.04.2010 mit Beschluss 2010/BV/0086 der Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB "Alte Zuckerfabrik" Markranstädt als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6/2010 vom 08.05.2010 rechtskräftig.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist im beschleunigten Verfahren der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine westliche und eine östliche Teilfläche, welche durch die Trasse der „Siemensstraße“ getrennt sind.



Die östliche Teilfläche war bisher unter „Flächen für Wald“ sowie mit „Wasserflächen wie Seen und Teiche“ ausgewiesen. Da die im FNP dargestellte Wasserfläche in der Örtlichkeit bereits längere Zeit nicht mehr vorhanden war, wurde durch den Bebauungsplan die Festsetzung „Wald“ für die gesamte östliche Teilfläche getroffen.

In der 1. Berichtigung wird die bisherige Ausweisung „Flächen für Wald“ weitergeführt und ergänzend auf die bisherigen „Wasserflächen wie Seen und Teiche“ übernommen.

Im FNP war die westliche Teilfläche bisher als „Gemischte Baufläche“ ausgewiesen. Durch den Bebauungsplan wurde als planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung eines nichtkleinflächigen Einzelhandelsmarktes ein „Sondergebiet für Handel“ festgesetzt. Für die weiteren Flächen erfolgte zur Sicherung und Steuerung des bestehenden Gewerbestandes die Festsetzung eines „Eingeschränkten Gewerbegebietes“. Zur Schutz des Grünbestandes und zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde entlang der nördlich verlaufenden Bahnlinie eine „Private Grünfläche“ festgesetzt.

In der 1. Berichtigung erfolgen die Anpassungen entsprechend durch die Ausweisungen unter „Sonderbauflächen (Bestand)“, „Gewerbliche Bauflächen (Bestand)“ sowie „Allgemeine Grünflächen“.

Hinweise zum Umweltbericht und zur Zusammenfassenden Erklärung

Der Bebauungsplan „Alte Zuckerfabrik“ wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde.

Der Flächennutzungsplan wird an die Festsetzungen des Bebauungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes zur Berichtigung des Flächennutzungsplans ist unter Verweis auf die redaktionelle Anpassung an den Bebauungsplan nicht erforderlich.

Von einer Zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Planstand 10.03.2020

Markranstädt, ...18.03.2020.....

Spiske
Bürgermeister

